Vereinssatzung

TURN - UND SPORTVEREIN 1906 E.V. AISTAIG AM NECKAR

		Seite
A : Allgemeines		
§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Geschäftsjahr	1
§ 3	Zweck und Gemeinnützigkeit	1
B : Mitgliedschaft		
§ 4	Aufnahme	1,2
§ 5	Mitglieder	2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2,3
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	3
C : Verwaltung		
§ 8	Einkünfte und Ausgaben des Vereins	4
§ 9	Vermögen	4
§ 10	Haftung	4
D : Vereinsorgane		
§ 11	Organe des Vereins	5
§ 12	Generalversammlung (jährliche Mitgliederversammlung)	5,6
§ 13	Mitgliederversammlung	6
§ 14	Vorstand	7
§ 14a	Vorstandswahl	7
§ 14b	Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes	7,8,9
§ 15	Jugendversammlung	9
§ 16	Schiedskommission	9
§ 17	Ausschüsse	9,10
§ 17a	Kassenprüfer	10
E : Auflösung		
§ 18	Auflösung	10
F : Schlußbestimmungen		
§ 19	Schlußbestimmungen	11

A : Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Turn- und Sportverein 1906 e.V. Aistaig am Neckar". Er Hat seinen Sitz in Oberndorf am Neckar, Stadtteil Aistaig. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf unter der Registernummer VR 92 eingetragen. Die Farben des Vereins sind Blau/Weiß.

2. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landesportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 II. Teil 3.Abschnitt §§ 51-68 und zwar durch Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Dazu dienen ihm z.B. :
   a) Erteilung von Sportunterricht in den einzelnen Abteilungen unter Bereitstellung der erforderlichen Geräte, Sportstätten, Unterkünfte usw.,
   b) Veranstaltung von und Teilnahme an Wettkämpfen nach den Wettkampf- und Spielgesetzen der entsprechenden Verbände, in denen der Verein Mitglied ist,
   c) Freundschaftliche Verbindungen zu gleichstrebenden Vereinen und Verbänden des In- und Auslandes,
   d) Streben nach sportgerechten Übungs- und Wettkampfstätten (Turn- und Sporthallen, Sportplatz usw.),
   e) Abhaltung von Veranstaltungen für Mitglieder und Freunde des Vereins zur Darstellung des Leistungsstandes der einzelnen Abteilungen.

2. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen.

B : Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

2. Verweigert der Gesamtvorstand die Genehmigung, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist zusammen mit den ersten Mitgliedsbeiträgen bei der Anmeldung zu zahlen, beides wird bei eventueller Nichtaufnahme zurückerstattet.

4. Kinder und Jugendliche sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 5

Mitglieder

1. Zu den Mitgliedern gehören :
   a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
   b) Jugendliche Mitglieder, von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
   c) Kinder, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
   d) Ehrenmitglieder.

2. Ehrenmitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes werden, wer 25 Jahre Aktiv oder 40 Jahre Passiv, gerechnet ab Vollendung des 18. Lebensjahres, ununterbrochen dem Verein angehört und sich um ihn verdient gemacht hat oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Mitglieder, die nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufend teilzunehmen, können auf alljährlich zu stellenden Antrag als Mitglieder mit eingeschränkten Pflichten weitergeführt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der auch die Pflichten genau festsetzt. Gegen den Vorstandsbeschluß kann innerhalb einer Monatsfrist schriftlich Widerspruch eingelegt werden, der auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln ist.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein.

2. Insbesondere haben sie das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, soweit die Satzung oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Termine sind rechtzeitig bekanntzugeben.

3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und Förderung der Ziele des Vereins zur Pflicht gemacht. Rege Beteiligung an den Versammlungen und Veranstaltungen wird von jedem Mitglied erwartet. Termine und andere Mitteilungen sind den vereinsüblichen Informationsquellen zu entnehmen.
   Außerdem wird von jedem sportausübenden Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmässig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu anderen sporttreibenden Vereinen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen wird.

5. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund von einem anderen Mitglied in den das Vereinsleben betreffenden Belangen benachteiligt, so ist es seine Pflicht, mit diesem eine Einigung anzustreben, anderenfalls muß es diesen Streitfall vor den geschäftsführenden Vorstand bringen. Führt dies zu keiner Verständigung, ist die Schiedskommission anzurufen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erliegen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.
3. Die Beitragspflicht bei Ausschluß und Austritt erlischt erst mit Jahresende. Der Austritt muß bis zum 30. November angezeigt sein, anderenfalls besteht Beitragspflicht bis zum Ende des darauffolgenden Jahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag an den Gesamtvorstand durch diesen aus folgenden Gründen erfolgen :
   a) Wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
   b) Bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen diese Satzung oder die Satzungen eines Verbandes, denen der Verein als Mitglied angehört, sowie wegen grobunsportlichen Verhaltens,
   c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen in- und außerhalb des Vereins.
5. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen Einspruch bei der Schiedskommission einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen dann endgültig über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesender Mitglieder.

C : Verwaltung

§ 8

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
   a) Beiträge und Aufnahmegebühren
   b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
   c) Spenden
   d) sonstige Einnahmen
   Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie die Aufnahmegebühren wird nach Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
   Die Beiträge sind Bringeschuld.
   Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
   a) Verwaltungsaufgaben
   b) Aufwendungen im Sinne des § 3 Absatz 1
   Für besondere Aufwendungen oder Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Zustimmung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung erforderlich.
   In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand ohne Gegenstimme entscheiden. Nachträglich ist die Genehmigung der Mitglieder- bzw. Generalversammlung einzuholen.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
   Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
   Es darf niemand durch irgendwelche Kostenerstattungen begünstigt werden.

§ 9

Vermögen

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem vereinseigenen Inventar besteht.

2. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen zählen zum Vereinsvermögen.

§ 10

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Württembergischen Landessportbund e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

D : Vereinsorgane

§ 11

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind :
   a) Die Generalversammlung
   b) Die Mitgliederversammlung
   c) Der geschäftsführende Vorstand
   d) Der Gesamtvorstand
   e) Die Schiedskommission
   f) Die Ausschüsse
   g) Die Jugendversammlung

§ 12

Generalversammlung
(jährliche Mitgliederversammlung)

1. In den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres beruft der Vorstand die Generalversammlung ein.

2. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in den vereinsüblichen Informationsquellen, gegebenenfalls schriftlich, mindestens 14 Tage vorher. Die Tagesordnung und die schriftlich vorliegenden Anträge sind in der Ankündigung bekanntzugeben.

3. Regelmässige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind in der folgenden Reihenfolge :
   a) Jahresberichte des Vorstandes, der Schiedskommission und der Ausschüsse
   b) Jahresabschlußbericht des Hauptkassierers, Bericht der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
   d) Stellung der Vertrauensfrage und Neuwahlen des Vorstandes, der Schiedskommission und der Ausschüsse
   e) Anträge

4. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 21 Tage vor Termin der Generalversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem vollen Wortlaut den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

6. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

7. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

8. a) Bei Beschlußfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
   b) Ausgenommen sind Änderungen der Satzung, sie können nur mit einer zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über jeden Paragraphen ist gesondert abzustimmen.

9. Abstimmungen erfolgen offen, auf Wunsch von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern geheim.

10. Die Verhandlungsleitung übernimmt der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzende.

11. a) Nach den Berichten lt. § 12 Absatz 3) a und b übernimmt ein Mitglied der Schiedskommission die Verhandlungsleitung für den Punkt "Entlastung des Vorstandes".
    b) Anschließend stellt er die Vertrauensfrage.

12. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt auf Vorschlag der Versammlung. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.

13. Zu den Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu dieser Wahl vorliegt. Sie müssen volljährig sein.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sollen bei Bedarf und bei dringenden Anlässen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden.

2. Ein dringender Anlaß ist gegeben, wenn der Vorstand oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung fordern.

3. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in den vereinsüblichen Informationsquellen mindestens 14 Tage vorher.

4. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung.

5. Die Verhandlungsleitung übernimmt der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender.

6. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

7. Bei Beschlußfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
   Die Abstimmung erfolgt offen, auf Wunsch von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern geheim.

8. Die Mitgliederversammlung ist u.a. Berufungsinstanz bei Entscheidungen über eingeschränkte Pflichten von Mitgliedern lt. § 5 Absatz 3.

9. Die Mitgliederversammlung ist u.a. Entscheidungsinstanz, wenn
   a) der Gesamtvorstand die Genehmigung der Aufnahme einer Person verweigert,
   b) Beiträge und Aufnahmegebühren festgelegt werden,
   c) kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder bestätigt werden sollen,
   d) besondere Aufwendungen oder Anschaffungen sowie Baulichkeiten getätigt werden sollen.

§ 14

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden
   b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Hauptkassierer
   d) dem Schriftführer

   Er wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch :
   f) Abteilungsleiter Fußball
   g) Abteilungsleiter Turnen (Turnwart)
   h) Jugendwarte (Fußball/Turnen)
   i) andere Abteilungsleiter
   j) mindestens einen Kassierer
   k) den Pressewart
   l) je einen Beisitzer der Aktiven und Passiven

§ 14 a

Vorstandswahl

1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Die Wahl findet jährlich versetzt statt, und zwar dergestalt, daß jeweils der Vorsitzende und der Hauptkassierer zusammen und die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer zusammen gewählt werden. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr.

2. a) Nach der Wahl des Vorsitzenden schlägt dieser seine Mitarbeiter im geschäftsführenden Vorstand vor, andere Vorschläge können von der Generalversammlung gemacht werden.
   b) Die Abstimmungen haben einzeln zu erfolgen.

3. Neuwahl wird notwendig, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet oder ihm Entlastung versagt wird.

4. Die Wahl der übrigen Mitglieder zum Gesamtvorstand erfolgt alljährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

5. Für nicht besetzte Stellen im Gesamtvorstand kann der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Stellvertreter bestimmen, der in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

6. Über eine Amtsenthebung entscheidet die Schiedskommission aus wichtigem Grunde auf Antrag einer zweidrittel Mehrheit aller übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes.

§ 14 b

Befugnisse und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung , die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
   Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage des Geschäftes es erfordert, unter Nennung der Gründe ein. Es soll mindestens einmal monatlich eine Zusammenkunft des Vorstandes stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Aufgabenbereich des Vorsitzenden und seiner(s) Stellvertreter(s) : u.a. Repräsentation, Urkundenverteilung, Verbindung zu anderen Vereinen, Auslandskontakte, Aufgabenbereich Turn- und Sporthalle und Sportplatz, [illegible] den Aufgabenbereich Verwaltung, Organisation in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, Kontakte zur kommunalen Verwaltung und zu den Verbänden.
Auf seiner ersten Sitzung klärt der Vorstand die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten seiner Mitglieder in Bezug auf die Aufgaben des Vorstandes, soweit dies nicht eindeutig durch die Satzung bestimmt ist.
Der Vorsitzende ist für die klare Aufteilung und Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen sowie der Koordination innerhalb des Vorstandes verantwortlich. Die Aufgabenverteilung und Änderungen sind den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bekannt zu geben.

3. Der Hauptkassierer verwaltet das Vereinsvermögen, führt ordnungsgemäß Buch, erstellt den Jahresabschluß und hat der Generalversammlung einen Jahresabschlußbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Er leistet alle Zahlungen nur gegen sachlich und rechnerisch geprüften Beleg. Er ist zuständig für die Mitgliederkartei und in Zusammenarbeit mit dem Kassierer für die Überwachung der Beitragszahlungen, Mahnungen und dergleichen.

4. Der Schriftführer fertigt Protokolle über die Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen und Vorstandssitzungen an. Insbesondere sind bei Abstimmungen die Mehrheitsverhältnisse zu vermerken. Beschlüsse sind gesondert zu führen. Diese Beschlüsse sowie die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Der (die) Kassierer ist (sind) nach Weisung des Hauptkassierers zuständig für die Einziehung der Beiträge, Kassenbetrieb bei Veranstaltungen, wie Familienabend, und bei Veranstaltungen der Abteilungen. Eventuelle Aufgabenteilungen sind bekanntzugeben.

6. Die Jugendwarte werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Rechte und Pflichten der Jugendwarte sowie der Jugendversammlung werden in der Jugendordnung festgelegt.

7. Zu den Aufgabenbereichen der Jugendwarte gehören insbesondere :
   a) Regelmäßige Veranstaltungen für die Jugendlichen und Kinder,
   b) Vertretung der speziellen Interessen der Jugendlichen und Kinder im Verein und im Vorstand.

§ 15

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend.
2. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die den Grundsätzen der Vereinssatzung nicht widersprechen darf.

§ 16

Schiedskommission

1. Die Schiedskommission soll sich in das Vereinsleben integrieren.
2. a) Bei Unstimmigkeiten der Mitglieder untereinander oder gegenüber dem Verein, die durch den Vorstand nicht beigelegt werden können, entscheidet sie als Schiedsgericht.
   b) Sie ist Berufungsinstanz bei Ausschlüssen und Entscheidungsinstanz bei Amtsenthebungen von Vorstandsmitgliedern.
   c) Alle Beteiligten sind von der Schiedskommission zu hören.
   d) Bei Abstimmungen auf Mitglieder- und Generalversammlungen mit schriftlichem Votum zeichnet die Schiedskommission verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung.
3. Entscheidungen der Schiedskommission in Streitigkeiten oder Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse sind vereinsintern endgültig.
4. Die Zahl der Mitglieder der Schiedskommission beträgt mindestens drei Personen, die sämtlich von der Generalversammlung zu wählen sind. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und dem Verein mindestens drei Jahre angehören.
5. Die Schiedskommission wählt ihren Obmann mit Stimmenmehrheit. Sie ist Beschlußfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
6. Vorstandsmitglieder können der Schiedskommission nicht angehören.

§ 17

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung oder für die Ausführung von Vereinsbeschlüssen Ausschüsse einzusetzen, z.B. :
   a) Sportausschuss
   b) Arbeitsdienstausschuss
2. Die Mitgliederversammlung wählt Ausschüsse, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind, z.B.:
   a) Kassenprüfer
   b) Festausschuss

3. Die Zahl der Mitglieder aller Ausschüsse wird von den bestimmenden Organen festgelegt, sofern nichts anderes durch die Satzung bestimmt wird. Die bestellenden Organe können die Ausschüsse zur Berichterstattung einladen.

§ 17 a

Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Qualifikation verfügen.
3. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
4. Durch mindestens jährliche Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins auf dem laufenden zu halten.
5. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
   Die Kassenprüfer haben jedoch das Recht, über Zusammenhänge, die ihnen bei ihrer Tätigkeit auffallen, der Mitgliederversammlung zu berichten.

E : Auflösung

§ 18

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Einberufung hat wie die zur Generalversammlung zu erfolgen.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder für einen diesbezüglichen Beschluß stimmen oder ihr schriftliches Einverständnis hierzu vorliegt.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen-
   soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet -
   der örtlichen Gemeindeverwaltung zum Zwecke der Förderung des Sports im Stadtteil Aistaig und zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

F : Schlußbestimmungen § 19

Schlußbestimmungen

1. Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden. Sie sind den Mitgliedern bekanntzugeben und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluß vom
und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, jedoch frühestens am
in Kraft.

Oberndorf-Aistaig, den 6. Juni 1980 Der Vorstand

gez. Werner Lössner

gez. Ehrenfried Fischer

gez. Fred [illegible]